



Referenz-Nr.: ARE 16-0214

Kontakt: Claude Benz, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 56, www.are.zh.ch

Teilrevision kommunale Nutzungsplanung (Umzonung Drusbergstrasse, Kat.-Nr. 8142) – Genehmigung

Gemeinde **Horgen**

- Massgebende - Zonenplan Mst. 1:2'000 vom 6. November 2015
Unterlagen - Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen) vom 6. November 2015
- Pläne und Vorschriften in elektronischer Form

Sachverhalt

Festsetzung Die Gemeindeversammlung Horgen setzte mit Beschluss vom 10. Dezember 2015 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung (Umzonung Drusbergstrasse) fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Horgen vom 20. Januar 2016 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 4. Februar 2016 ersucht die Gemeinde Horgen um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Der Kindergarten Heubach auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8142 wurde in den 1960er-Jahren erbaut. Das bestehende Gebäude bietet heute Platz für eine Kindergartenklasse. Die Bausubstanz entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und ist sanierungsbedürftig. Das bestehende, eingeschossige Gebäude soll nun an der heutigen Lage durch einen zweigeschossigen Neubau ersetzt werden. Das neue Gebäude soll Raum für die erforderlichen Betreuungsmöglichkeiten für zwei Kindergartenklassen bieten.

Das betroffene Grundstück befindet sich derzeit in einer Quartiererhaltungszone, welche im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2010 festgelegt wurde (Genehmigung durch die Baudirektion am 7. August 2012, BDV Nr. 106/2012). In der Quartiererhaltungszone dürfen die bestehenden Gebäude um maximal 20% erweitert werden. Das Projekt für den Kindergartenumbau kann diese Begrenzung nicht einhalten und würde daher der heutigen Zonierung widersprechen. Die Gemeinde plant daher, das Grundstück Kat.-Nr. 8142 von der Quartiererhaltungszone in die Zone für öffentliche Bauten umzuzonen, um die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Umbauprojekts zu schaffen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Das Grundstück Kat.-Nr. 8142 mit einer Grundfläche von 880 m² soll von der Quartiererhaltungszone Q in eine Zone für öffentliche Bauten OeB umgezont werden. Somit werden

die Grundlagen geschaffen, damit das bestehende Projekt für den neuen Kindergarten Heubach schliesslich umgesetzt werden kann.

Ergebnis der Vorprüfung Den mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 29. Oktober 2015 gestellten Anträgen und Empfehlungen wurde wie folgt entsprochen.

- **Planbeständigkeit**

In der kantonalen Vorprüfung wurde beantragt, dass die Umzonung hinsichtlich Planbeständigkeit nochmals zu überprüfen sei, da die aktuelle Zonierung erst vor rund dreieinhalb Jahren in Rechtskraft erwachsen ist. Seitens der Gemeinde Horgen wird nun argumentiert, dass die Zonenplanänderung auf geänderten Verhältnissen (mehr Kinder im Einzugsgebiet des Kindergartens) beruht und dass die für die Quartiererhaltungszone definierten Ziel aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der Grösse des Grundstücks und der Selbstbindung der Gemeinde weiterhin eingehalten werden. Es kann also festgestellt werden, dass sich die Gemeinde Horgen mit dem Thema der Planbeständigkeit befasst hat und dass insbesondere infolge der geänderten Verhältnissen eine erneute Umzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 8142 gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) vertretbar ist.

- **Vereinbarkeit mit regionalem Richtplan**

Der aktuell geltende regionale Richtplan Zimmerberg teilt die heutige Quartiererhaltungszone dem Siedlungsgebiet (ohne spezielle Nutzungseinschränkungen) zu. Der Entwurf des gesamtüberarbeiteten regionalen Richtplans Zimmerberg, der sich seit dem 4. März 2016 in der öffentlichen Auflage befindet, weist im fraglichen Bereich ein Gebiet mit Erhaltung der Siedlungsstruktur aus. Die neue Version des regionalen Richtplans ist aufgrund dieses Prozessschrittes bei kommunalen Planungsgeschäften zu berücksichtigen. Das Ziel der richtplanerischen Festlegung liegt im Erhalten der bestehenden Siedlungsstruktur, moderate Änderungen sollen aber zugelassen werden können. Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg hält in ihrer Stellungnahme zum Planungsgeschäft fest, dass die regionale Zielsetzung trotz der Umzonung erfüllt sei, da die Gebäudestruktur zwischen den Zeilen- und Punktbauten auch mit den neuen Baumöglichkeiten erhalten bleibe. Diese Argumentation ist von kantonalen Seite nachvollziehbar. Es ist demnach keine wesentliche Differenz zur übergeordneten Planung erkennbar, welche die Rechtmässigkeit der Planung in Frage stellen würde.

- **Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)**

Das betroffene Grundstück befindet sich innerhalb des Gebiets Nr. 7.0.2 des ISOS Horgen. Eine Erwähnung des ISOS im Erläuterungsbericht ist demnach angezeigt. Die Gemeinde Horgen kommt auf Seite 12 des Erläuterungsberichts zum Schluss, dass die Umzonung mit dem Erhaltungsziel C gemäss ISOS vereinbar sei.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.



Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung (Umzonung Drusbergstrasse, Kat.-Nr. 8142), die die Gemeindeversammlung Horgen mit Beschluss vom 10. Dezember 2015 festgesetzt hat, wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen
 - Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen
 - diese Verfügung zusammen mit der geprüften Planung aufzulegen
 - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht sowie dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen
 - nach Inkrafttreten die Änderungen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen

- III. Mitteilung an
 - Gemeinde Horgen (unter Beilage von drei Dossiers)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Gemeindeverwaltung Horgen (Bauamt, Vermessung) Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen (Nachführungsstelle)

**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug:



Teilrevision Drusbergstrasse

Zonenplan

1:2000

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 10.12.2015

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am **16. März 2016**

Für die Baudirektion





BDV-Nr. 0214/16

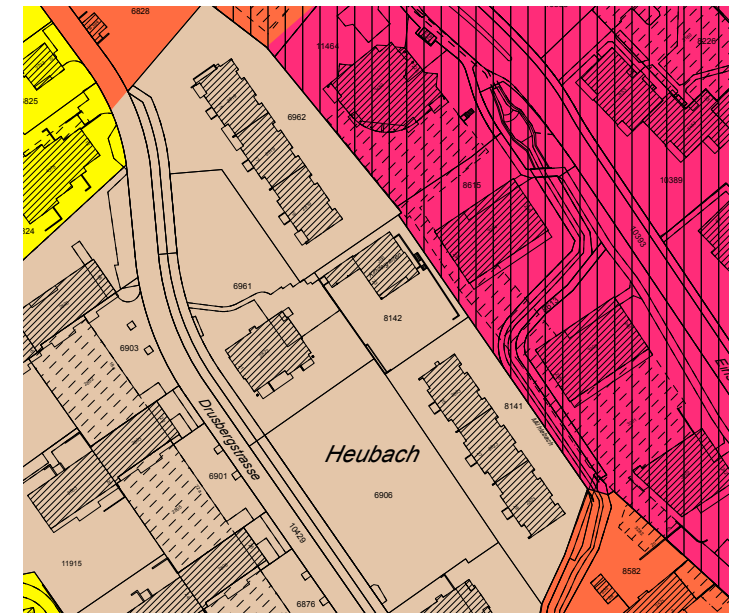
Inhalt des Antrags

Revisionsperimeter			Empfindlichkeitsstufe (ES)
neu	aufheben im Revisionsperimeter		
		OeB Zone für öffentliche Bauten	II
		Q Quartiererhaltungszone	II

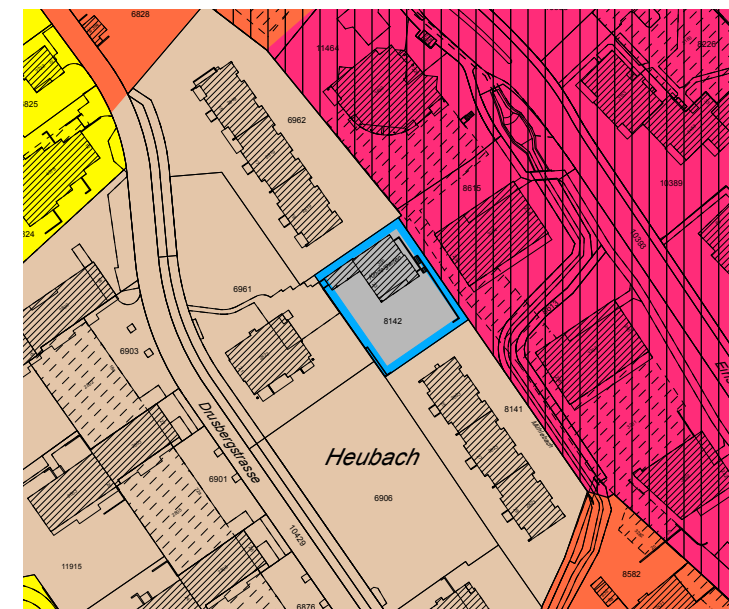
Unveränderter Inhalt

Bauzonen

Bauzone	Code	Bezeichnung	Empfindlichkeitsstufe (ES)
	W 1.6	Wohnzone	II
	W 2.5	Wohnzone	II
	W 3.3	Wohnzone	II
		Mässig störende Betriebe in Wohnzonen zulässig	III

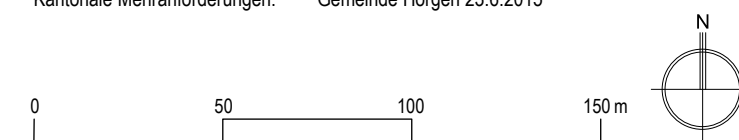


Gültiger Zonenplan vom 15. September 2011



Beantragte Neue Fassung

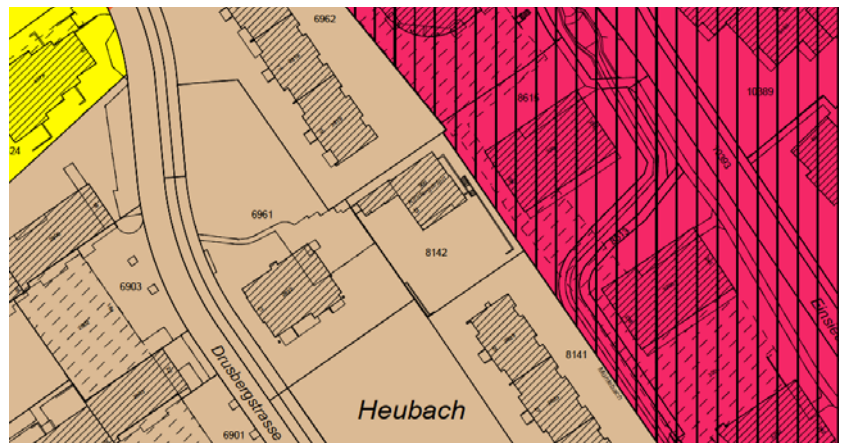
Grundlagedaten
 Amtliche Vermessung: Gemeinde Horgen 23.6.2015
 Kantonale Mehranforderungen: Gemeinde Horgen 23.6.2015



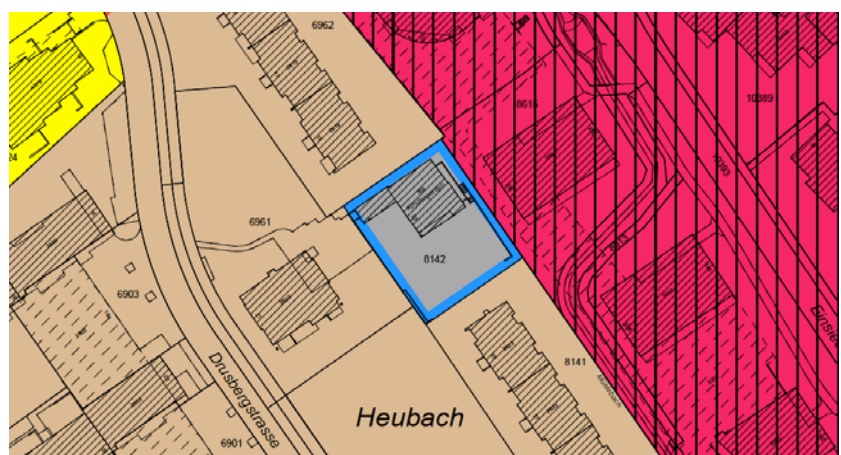


Teilrevision Drusbergstrasse

Bericht nach Art. 47 RPV



Heutiger Zonenplan



Neuer Zonenplan

Inhalt	1. Einleitung	3
	1.1 Anlass	3
	1.2 Revisionsbedarf	5
	2. Erläuterungen zur Vorlage	6
	2.1 Anpassung Zonenplan	6
	2.2 Bauordnung - Bauvorschriften	7
	3. Auswirkungen	8
	4. Verfahren	9
	4.1 Kantonale Vorprüfung	9
	4.2 Mitwirkung	13
	4.3 Festsetzung und Genehmigung	13
	5. Schlussbemerkung	13

Auftraggeberin

Gemeinde Horgen

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Michael Camenzind, Anita Suter

1. Einleitung

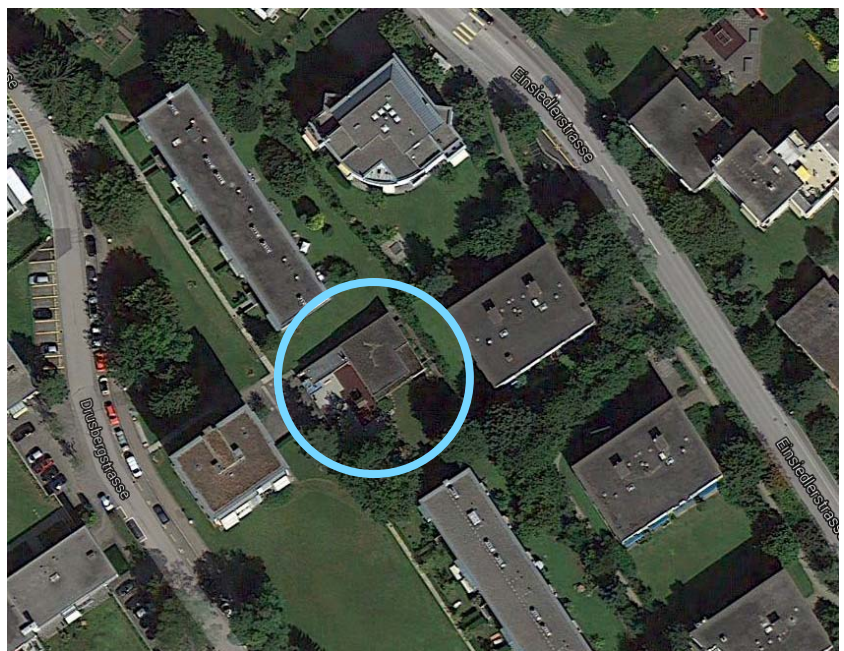
1.1 Anlass

Kindergarten
Heubach

Der Kindergarten Heubach wurde in den 60er Jahren erbaut. Das bestehende Gebäude bietet heute Platz für eine Kindergartenklasse. Die Bausubstanz entspricht in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen und ist sanierungsbedürftig.

Bestehender Kindergarten

Heutige Situation



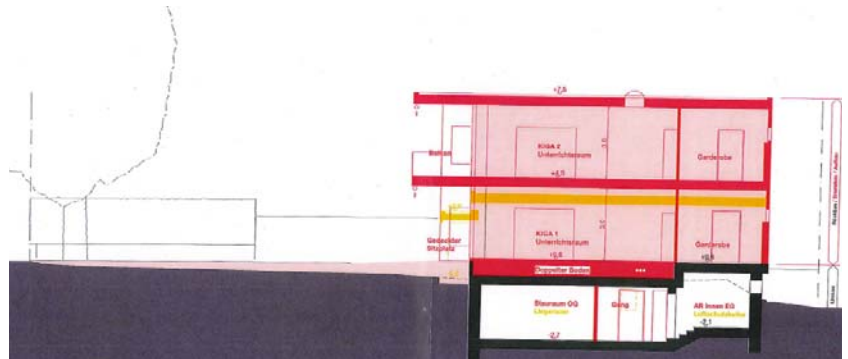
Absicht

Das bestehende, eingeschossige Gebäude soll daher an heutiger Lage durch einen zweigeschossigen Neubau ersetzt werden, der Raum für die erforderlichen Betreuungsmöglichkeiten für zwei Kindergartenklassen bietet. Dazu wurde ein Vorprojekt ausgearbeitet.

Situation

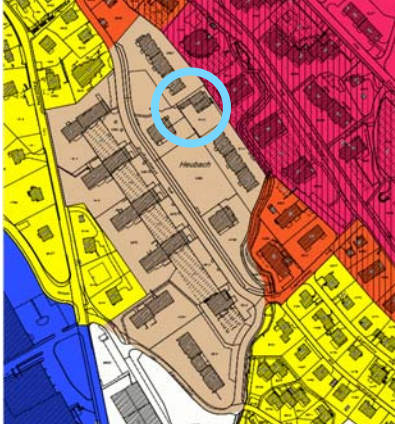


Schnitt



1.2 Revisionsbedarf

Problemstellung



Der Kindergarten ist Bestandteil der Gesamtüberbauung Drusbergstrasse aus den 60er-Jahren. Für dieses Quartier wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2010 eine Quartiererhaltungszone festgelegt.

In der Quartiererhaltungszone sind die bauliche Struktur sowie der Quartiercharakter zu erhalten. Die bestehenden Gebäude dürfen um maximal 20% erweitert werden.

Da die Vergrösserung des Kindergartens mehr als 20% des bestehenden Volumens beträgt, muss das Grundstück von der Quartiererhaltungszone in die Zone für öffentliche Bauten umgezont werden.

Mit dieser Umzonung wird die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Projekts geschaffen, ohne dass der Grundsatz der geforderten Strukturhaltung der Gesamtüberbauung an der Drusbergstrasse in Frage gestellt wird.

Planungsauftrag

Mit einer Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) ist daher die Rechtsgrundlage für die Erweiterung des Kindergartens zu schaffen. Dazu sind folgende Unterlagen zu erstellen:

- Anpassung Zonenplan
- Bericht nach Art. 47 RPV inklusive Behandlung allfälliger Einwendungen

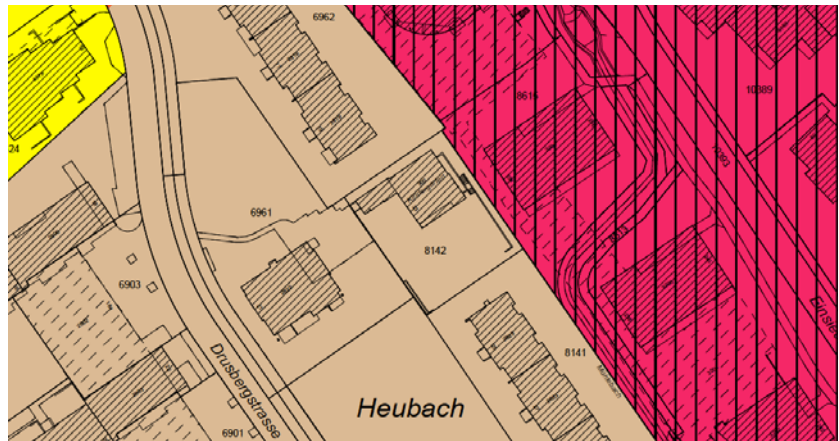
2. Erläuterungen zur Vorlage

2.1 Anpassung Zonenplan

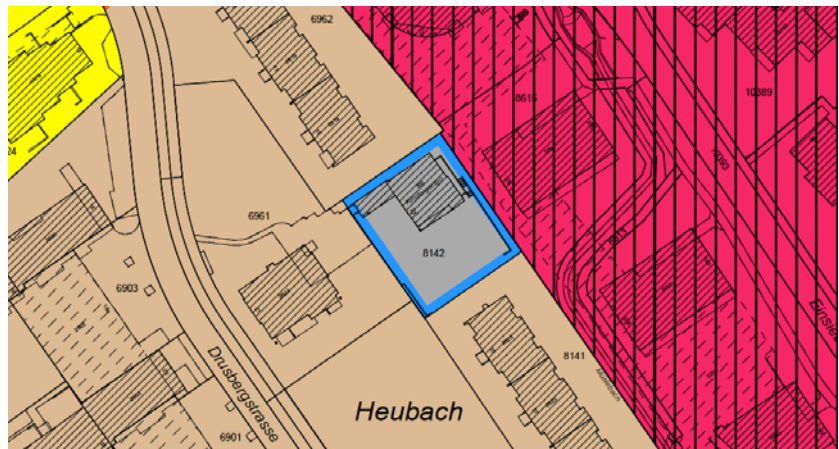
Beantragte Zonierung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, eine rund 880 m² grosse Fläche von der Quartiererhaltungszone (Q) in die Zone für öffentliche Bauten (OeB) ES II umzuzonen.

Heutiger Zonenplan
im Bereich der beantragten Änderung



Neuer Zonenplan
im Bereich der beantragten Änderung
mit Revisionsperimeter
(blaue Bandierung)



2.2 Bauordnung - Bauvorschriften

Bauordnung – kein Anpassungsbedarf

Die Bauordnung muss aufgrund dieses Planungsvorhabens nicht angepasst werden. Nachfolgende Übersicht zeigt, welche Bauordnungsbestimmungen auf dem Grundstück heute und künftig gelten.

Heute zu beachtende
Ziffer 3 Quartiererhaltungszone

3.1	Zweck Die Quartiererhaltungszone Cholenrain, Allmendgütlistrasse, Drusbergstrasse und Ennetbühlstrasse bezwecken die Strukturhaltung und die zeitgemässe Weiterentwicklung der bestehenden Bebauungen.
3.2	Ausnutzung Die bestehenden Bauvolumen dürfen um-, aus- oder wieder aufgebaut werden. Dabei darf die Baumasse über gewachsenem Boden gemäss Stammbaubewilligung um höchstens einen Fünftel erweitert werden.
3.3	Nutzweise Es sind Wohnungen sowie nicht störende Betriebe zulässig.
3.4	Gestaltung und Einordnung Veränderungen an Bauten und Anlagen sowie an der Umgebungsgestaltung müssen im Zusammenhang mit der Einheitlichkeit der Bebauung und dem Quartiercharakter eine besonders gute Gesamtwirkung erzielen, wobei eine zeitgemässe architektonische Umsetzung anzustreben ist. Dies gilt namentlich auch für die Materialien und die Farbgebung.
3.5	Gebäudeabbruch Eine Abbruchbewilligung für Gebäude und Gebäudeteile wird erteilt, wenn die Erstellung des Ersatzbaus gesichert ist.
3.6	Quartierspezifische Merkmale Zu beachten sind zusätzlich nachfolgende quartierspezifischen Merkmale: Drusbergstrasse <ul style="list-style-type: none">• Die orthogonale Struktur der Gesamtüberbauung aus den 60er-Jahren ist beizubehalten.• Es sind nur Flachdächer zulässig.• Aufstockungen um zusätzliche Vollgeschosse sowie Anbauten sind zulässig.• Die parkähnlichen frei zugänglichen Wiesenflächen sind zu erhalten.• Die Parkplätze sind mehrheitlich unterirdisch anzuordnen.

Neu zu beachtende
Ziffer 7 Zone für öffentliche Bauten

7.1	Grundmasse Für die Grundmasse gelten die minimalen bzw. maximalen Massvorschriften des PBG und der Verordnungen. Die Gebäudehöhe beträgt maximal 17.5 m. Die geschlossene Bauweise ist zulässig.
7.2	Grenzabstand Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand gemäss den dort geltenden Vorschriften einzuhalten.

3. Auswirkungen

Bedarf

Der heutige Kindergarten ist gut in die Quartierstruktur eingebettet. Dank der Umzonung kann der künftige Raumbedarf im Einzugsgebiet des Kindergartens an der Drusbergstrasse gedeckt werden.

Die Nutzung und der Standort sind im öffentlichen Interesse, weshalb die Umzonung zweckmässig und angemessen ist.

Bebauungsstruktur

Der Ersatzneubau ist an heutiger Lage geplant und fügt sich daher gut in die erhaltenswerte Quartierstruktur der Gesamtüberbauung an der Drusbergstrasse ein.

Abstände

In der Zone für öffentliche Bauten ist der Grenzabstand der benachbarten Zone einzuhalten. Dieser beträgt folglich gegenüber der Wohnzone W3.3 5.0 m (kleiner Grundabstand). In der Quartererhaltungszone ist kein Grenzabstand festgelegt. Entsprechend gilt hier der kantonale Mindestabstand von 3.5 m.

Die Beurteilung der gesetzlich geforderten Grenzabstände erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

Energie

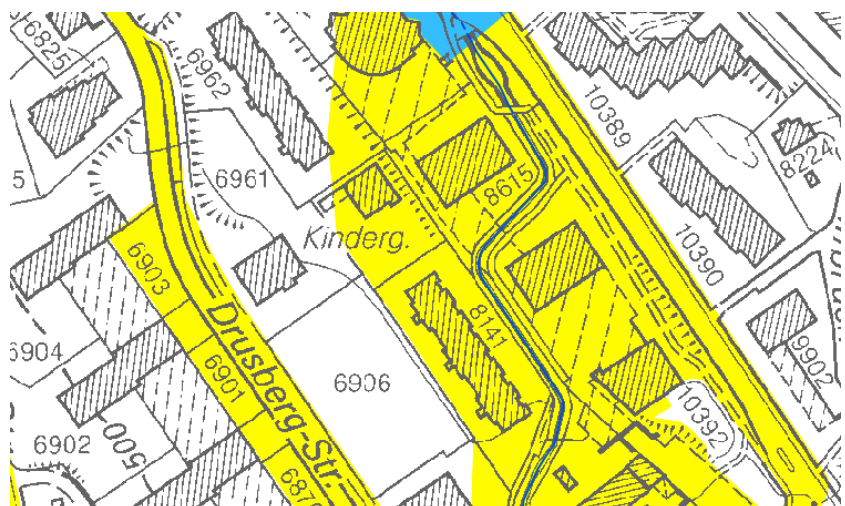
Im Vergleich zum heutigen Gebäude wird der Neubau bezogen auf den Quadratmeter Nutzfläche wesentlich weniger Energie benötigen. Horgen ist Energiestadt und wird sich daher für einen hohen Energiestandard einsetzen.

Naturgefahrenkartierung

Der Kindergarten liegt im Einflussbereich des öffentlichen Gewässers Nr. 5.0 Mühlebach (Hinweisbereich).

Im Baubewilligungsverfahren sind für die Aussenflächen und das Gebäude entsprechende Objektschutzmassnahmen zu prüfen.

- erhebliche Gefährdung (Verbotsbereich)
- mittlere Gefährdung (Gebotsbereich)
- geringe Gefährdung (Hinweisbereich)
- Restgefährdung (Hinweisbereich)



- **Geänderte Verhältnisse**
Seit der Festsetzung der Quartiererhaltungszone Drusbergstrasse im September 2011 haben sich die Verhältnisse insofern geändert, dass aufgrund der Innenentwicklung mehr Kinder im Einzugsgebiet des Kindergartens Drusbergstrasse wohnen und daher mehr Raum benötigt wird.
- **Art und Mass der Änderung**
Die Zonenplanänderung für den Kindergarten stellt die im Rahmen der Quartiererhaltungszone festgelegte Strukturhaltung der Gesamtüberbauung an der Drusbergstrasse nicht in Frage. Es ist vorgesehen, das bestehende, eingeschossige, pavillonartige Gebäude abzubauen und durch einen zweigeschossigen Neubau mit vergleichbarem "Fussabdruck" zu ersetzen. Die örtlichen Gegebenheiten, die Grösse des Grundstücks und die Selbstbindung der Gemeinde stellen sicher, dass sich der Neubau analog zu den heute geltenden Anforderungen besonders gut in die Quartierstruktur integrieren wird. Die für die Quartiererhaltungszone definierten Ziele (siehe Ziffer 3 BZO) werden weiterhin eingehalten. Auch die Quartiererhaltungszone erlaubt, dass die Gebäude um ein zusätzliches Vollgeschoss aufgestockt werden dürfen. Hingegen sind die Erweiterungsmöglichkeiten von 25% der vorhandenen Baumasse für das sehr kleine Kindergartengebäude zu gering. Die Nutzweise bleibt unverändert. Die Zonenplanänderung ist aus den erwähnten Gründen von untergeordneter Natur.
- **Rechtssicherheit für die Grundeigentümer**
Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks und beantragt die Zonenplanänderung zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Demnach besteht kein schützenswertes Interesse des Grundeigentümers an der Planbeständigkeit. Die Interessen der Nachbarn werden geschützt, indem in der Zone für öffentliche Bauten die Grenzabstände der Nachbarzone einzuhalten sind.

Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan und die kommunale Nutzungsplanung sind aufeinander abzustimmen. Infolge der geplanten Festlegungen im regionalen Richtplan ist die vorliegende Umzonung zu hinterfragen bzw. die Gründe für eine untergeordnete Abweichung nach § 16 PBG darzulegen.

Stellungnahme des Gemeinderats

Eine Rechtsgrundlage zur Voranwendung des regionalen Richtplanentwurfs ist nicht bekannt. Massgebend ist daher der rechtskräftige regionale Richtplan 1998. Selbst wenn der Gemeinderat Horgen an den noch nicht öffentlich aufgelegten regionalen Richtplan gebunden wäre, ist die Abweichung gemäss § 16 Abs. 2 sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur.

Überdies stellt die Teilrevision einer 900 m² grossen Fläche die Grundzüge der regionalen Raumentwicklung nicht in Frage.

Diesbezüglich wird auf § 9 PBG verwiesen: "Die Planungen jedes Planungsträgers gehen räumlich und sachlich so weit, als die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben und die Wahrung seiner Interessen es erfordern."

Der Antrag ist daher unbegründet, da keine regionalen Interessen betroffen sind.

Zweckmässigkeit

Die Zweckmässigkeit der Zonenanordnung ist zu überprüfen.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat Horgen hat sich selbstverständlich überlegt, mit welchem Zonentyp das Ziel der Erweiterung des Kindergartens am besten erreicht werden kann:

- Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung wurde verworfen, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen (besondere Verhältnisse, Unverhältnismässigkeit der Durchsetzung von Bauvorschriften) im Rekursfall in Frage gestellt werden kann. Im Interesse der Transparenz, der Mitwirkung und der Legitimation durch die Stimmbevölkerung hat sich der Gemeinderat daher für die Anpassung des Zonenplans entschieden.
- Eine generelle Erhöhung der Nutzungsmöglichkeiten auf den Grundstücken innerhalb der Quartiererhaltungszone wurde mit Rücksicht auf die weiterhin beabsichtigte Strukturhaltung im Quartier verworfen. Eine Sonderregelung für das Grundstück im Rahmen der Bestimmungen zur Quartiererhaltungszone ist nicht zweckmässig, da mit diesem Vorgehen die gesamte Regelung zur Quartiererhaltungszone Drusbergstrasse zur Diskussion gestellt worden wäre. Ebenso wurde die Umzonung in die angrenzende Wohnzone 2.7 geprüft und verworfen, da mit diesem Zonentyp nicht das öffentliche Interesse an einer speziellen Lösung zum Ausdruck gebracht wird.

Daher wird das Grundstück einer Zone für öffentliche Bauten zugewiesen. Gemäss ausdrücklichem Gesetzestext von § 60 Abs. 1. können "Grundstücke" einer Zone für öffentliche Bauten zugewiesen werden, die von ihren Eigentümern zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden, was vorliegend der Fall ist. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Grundstück relativ klein ist. Die Fläche ist zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe jedoch ausreichend. Es besteht daher weder ein Anlass noch eine Rechtsgrundlage, die Zone grösser auszuscheiden.

Der Gemeinderat weist zudem darauf hin, dass es keine Pflicht zur Festlegung eines kommunalen Richtplans für öffentliche Bauten und Anlagen gibt. Eine Standortsicherung für den Kindergarten ist nicht erforderlich, zumal der Kindergarten bereits besteht.

Die Zonenanordnung ist daher zweckmässig und der Antrag aus der Vorprüfung unbegründet.

Standortalternativen

Im erläuternden Bericht ist zu beleuchten, inwiefern für den zusätzlichen Kindergarten Alternativen bestehen. Im Rahmen der Interessenabwägung zwischen der Quartiererhaltung und den räumlichen Bedürfnissen für den Kindergarten sind die Informationen bezüglich Alternativen wesentlich und zu begründen.

Stellungnahme des Gemeinderats

Eine Interessenabwägung erübrigt sich, da mit der Umzonung das Ziel zur Erhaltung der Quartierstruktur nicht in Frage gestellt wird. Der Kindergarten Heubach wurde in den 60er-Jahren erstellt. Der Standort ist zweckmässig und der Raumbedarf ist ausgewiesen. Der Gemeinderat kann die aufgeworfenen Fragen zu den Standortalternativen und zur Quartiererhaltung nicht nachvollziehen.

ISOS

Der Erläuterungsbericht ist mit Aussagen zum ISOS zu ergänzen. Das ISOS muss bei der Interessenabwägung einbezogen werden. Bei einer Interessenabwägung ist eine allfällige Nichtberücksichtigung des ISOS zu begründen.

Stellungnahme des Gemeinderats

Wie bereits dargelegt, wird auch mit der Umzonung des Grundstücks der Quartiercharakter an der Drusbergstrasse erhalten. Eine Interessenabwägung erübrigt sich, da die Umzonung mit dem Erhaltungsziel C des ISOS kompatibel ist.

4.2 Mitwirkung

Keine Einwendungen

Die Teilrevision wurde ab dem 21. August 2015 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden keine Einwendungen eingereicht.

4.3 Festsetzung und Genehmigung

Gemeindeversammlung

Die Vorlage wird nach dem Mitwirkungsverfahren der Gemeindeversammlung zur Festsetzung unterbreitet.

Genehmigung

Anschliessend wird die Vorlage durch die Baudirektion genehmigt. Gegen die Festsetzung und die Genehmigung kann gemäss § 5 PBG Rekurs erhoben werden.

Die Teilrevisionsvorlage wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Das Datum der Inkraftsetzung wird gemäss § 6 PBG publiziert.

5. Schlussbemerkung

Teilrevision ist recht- und zweckmässig

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Teilrevision zweckmässig und angemessen ist.

Bauten und baurechtliche Planungen

Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

■ **Teilrevision der Nutzungsplanung Horgen Inkraftsetzung**

Horgen. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 16.03.2016 verfügt:

Die Teilrevision Umzonung Drusbergstrasse wurde von der Gemeindeversammlung Horgen mit Beschluss Nr. 10 vom 10. Dezember 2015 festgesetzt und von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 214 vom 16. März 2016 genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 12. Juli 2016 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Teilrevision Umzonung Drusbergstrasse tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.
Gemeinderat Horgen

00162165